



Information über das Verbot des Führens von Messern an Fasnacht überall in Konstanz bei den stattfindenden Fasnachtsveranstaltungen und am „Schmotzigen Dunschtig“ im gesamten Altstadtbereich in Konstanz

Die Stadt Konstanz als Kreispolizeibehörde weist darauf hin, dass Personen, die an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (wie auch an Fasnachtsveranstaltungen) teilnehmen, nach § 42 Abs. 1 und Abs. 4 a) Waffengesetz keine Messer führen dürfen. Als ähnliche öffentliche Veranstaltungen sind in der gesamten Fasnachtszeit alle Fasnachtsveranstaltungen im öffentlichen Raum auf Konstanzer Gemarkung und die „Straßenfasnacht“ zu betrachten.

Für den „Schmotzigen Donnerstag“ (27.02.2025) wird der gesamte Altstadtbereich, für den auch ein Glasverbot gilt, als Veranstaltungsfläche im Sinne des Waffengesetzes angesehen. Somit gilt dort auch ganztägig ein gesetzliches Messerverbot. In der gesamten Altstadt ist das Führen von Messern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen in der Zeit von **Donnerstag, 27.02.2025, 05:00 Uhr bis Freitag, 28.02.2025, 06:00 Uhr**, verboten.

Im Übrigen gilt das gesetzliche Verbot nach Maßgabe des Waffengesetzes an allen Tagen bei jeder öffentlichen (Fasnachts-)Veranstaltung.

Ein Verstoß gegen das gesetzliche Messerführungsverbot kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 42 Abs. 4 a WaffG i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG). Verbotenerweise geführte Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

Wir bitten im Sinne einer fröhlichen und friedlichen Fasnacht für alle um strikte Beachtung und wünschen allen Mäscherle, Narren und Gästen eine „glückselige Fasnacht“.

Konstanz, den 17. Februar 2025

Uli Burchardt
Oberbürgermeister